

stand es den Professoren frei, wie R. D. Müller sich so schön ausdrückt, „den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen vor des Königs Majestät offen darzulegen“. Aber jeder Rath und jede That, wodurch sie sich, darüber hinausgehend, ihrem Könige entgegensetzten, war und blieb, um die eigenen Worte der Sieben zu gebrauchen, „ein leichtfertiges Spiel“ und mehr als das, „eine freventliche Verletzung“ ihres im Huldigungseide ausgesprochenen Gelöbnisses. Hiernach wird das geschichtliche Urtheil über die That der Sieben modificiert werden müssen.

Es mögen nun die beiden Briefe R. D. Müller's bezw. Münster's folgen:

Hochgeborner, Gnädiger Herr Graf!

Wenn treue Erinnerung und lebhaftere Vergegenwärtigung früher genossener Wohlthaten demjenigen, der sie genossen hat, ein Recht giebt, dem Wohlthäter mit Vertrauen und der Hoffnung fortdauernder gütiger Erinnerungen zu nahen: so werden Ew. Excellenz in meiner Dankbarkeit die Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung für die dreiste Offenheit finden, womit ich es wage, die Empfindungen und Gedanken eines durch die Ereignisse der Zeit heftig bewegten Gemüths vor Ihnen auszusprechen. Ich habe im Jahre 1822 das große Glück gehabt, als junger der Welt noch sehr unfundiger Mann in der Protection Ew. Excellenz den kräftigsten Vorschub zur

ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten.“ Da nun die Professoren überhaupt nicht in der Lage waren, Verfügungen ergehen zu lassen, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß sie am wenigsten berufen waren, ihre eidliche Verpflichtung auf das Grundgesetz unter Beiseitesetzung ihres Huldigungseides vorzuschützen. Die sieben Professoren freilich haben aus ihrer Gelehrtenqualität ein besonderes Recht dazu herleiten wollen. Vgl. J. Grimm, über seine Entlassung, S. 29: „Einer aus gelehrten, kundigen, feiner fühlenden Männern zusammengesetzten Gemeinheit gebührte dieser Beruf vor den übrigen im Lande: was als Laienwahrheit allen Herzen einleuchtete, sollte sie von der gelehrten Bank herab nach göttlichen und menschlichen Satzungen bestätigen und bestärken“.